



regierung ist dabei die Erhöhung der Vermittlungsgeschwindigkeit von Arbeitslosen in neue Jobs. In einem neuen Paragraf 37b Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) werden Arbeitnehmer dazu verpflichtet, sich unverzüglich nach der Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses persönlich beim zuständigen Arbeitsamt als arbeitssuchend zu melden. Die Meldepflicht bedeutet in der Praxis, dass jeder Arbeitnehmer, dessen Arbeitsverhältnis endet, sich grundsätzlich spätestens innerhalb einer Woche an sein Arbeitsamt wenden muss. Das neue Gesetz sieht auch gleich eine Sanktion für eine verspätete Meldung des Arbeitslosen beim Arbeitsamt

schärfungen. Mit diesen möglichen Nachteilen für Arbeitnehmer korrespondieren gesetzliche Verpflichtungen der Arbeitgeber:

Nach Paragraf 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 SGB III ist der Arbeitgeber verpflichtet, frühzeitig vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses den Arbeitnehmer über dessen Pflicht zur Arbeitssuche sowie zur unverzüglichen Meldung beim Arbeitsamt zu informieren. Darüber hinaus besteht ein Anspruch des Arbeitnehmers auf Freistellung zur Jobsuche und zur Teilnahme an erforderlichen Qualifizierungsmaßnahmen. Auch hierüber muss von der Arbeitgeberseite informiert werden.

Ungeahnte Kostenfalle

Bereits seit Anfang des Jahres gelten bei der Beendigung von Arbeitsverhältnissen neue Informationspflichten für den Arbeitgeber. Das Nichtbeachten dieser Bestimmungen kann zu Schadensersatzansprüchen führen.

Die Preiswert & Billig GmbH & Co. KG hat aus der Tagespresse folgendes erfahren: Noch 2003 sollen neue Belehrungspflichten für Arbeitgeber bei Beendigung von Arbeitsverhältnissen gelten. Bei unterbleibender Belehrung sollen Schadensersatzansprüche auf das Unternehmen zukommen. Aktuell stehen bei der Preiswert & Billig GmbH & Co. KG drei Arbeitsverhältnisse zur Beendigung an: Eine Mitarbeiterin möchte auf ihren Wunsch vorzeitig ausscheiden. Für einen weiteren befristet eingestellten Mitarbeiter läuft die Befristung aus. Muss hier schon nach dem neuen Gesetz belehrt werden?

Im Januar 2003 sind die Gesetze für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt in Kraft getreten (Bundesgesetzblatt I 2002, Seite 4607 ff. und 4621 ff.). Ein wesentliches Anliegen der Bundes-

vor: Nach dem neuen Paragraf 140 SGB III kann das Arbeitslosengeld für jeden Tag einer verspäteten Meldung bis zu 50 Euro gemindert werden.

Regeln verschärft

Die Zumutbarkeitskriterien für die Aufnahme einer neuen Beschäftigung wurden verschärft. Nach den nun in Kraft getretenen Ergänzungen wird auch ein Umzug zum Antritt eines neuen Arbeitsplatzes zumutbar. Das gilt dann, wenn der Arbeitssuchende innerhalb der ersten drei Monate keinen neuen Job findet. Arbeitssuchende werden sich dann also grundsätzlich auf einen Umzug einstellen müssen. Auch im Bereich der sogenannten Sperrzeitbestände (Ruhe des Anspruchs auf Arbeitslosengeld) ergeben sich seit Januar 2003 Ver-

Bei Verletzung dieser Vorgaben kommt ein Schadensersatzanspruch in Betracht. Ein entstandener Schaden kann sich hier insbesondere aus der Kürzung des Arbeitslosengeldes ergeben. Die Preiswert & Billig GmbH & Co. KG wird daher die drei ausscheidenden Arbeitnehmern entsprechend informieren.

Jan T. Lelley

Leserservice

Der Autor Dr. Jan T. Lelley ist als Fachanwalt für Arbeitsrecht in Essen tätig.

Ihr Kontakt zur Kanzlei

Mail lelley@buse.de

Zum Thema der aktuellen Ausgabe können Sie bei der Redaktion eine Checkliste anfordern.

Fax 030/726251-44

Mail handelsjournal@vhb.de.